

BEKANNTMACHUNG

Die Laprell-Kieswerke GmbH, Schleidener Aue 3, 52525 Heinsberg, hat beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Vorbescheid gemäß § 5 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG) beantragt. Der Antrag bezieht sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für einen Neuaufschluss einer sog. Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm.

Von dem Antrag sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt: Geilenkirchen
Gemarkung: Beeck
Flur: 2
Flurstücke: 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 107 und 112 (zusammen 23,02 ha)

Die Antragsfläche grenzt direkt an das Gebiet der Stadt Linnich im Kreis Düren an. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auch auf die Stadt Linnich bzw. den Kreis Düren erstrecken. Zu berücksichtigen ist auch, dass beim Kreis Düren für eine direkt anschließende Fläche von 24,7 ha ebenfalls ein solcher Vorbescheid beantragt wurde.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegen der UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen (Projektbeschreibung und Pläne) einen Monat in der Zeit

vom 13.11.2023 bis einschließlich 12.12.2023

bei folgenden Behörden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

Rathaus, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Bürgerbüro, während folgender Zeiten:

montags	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
mittwochs	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
1. Samstag im Monat	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Bürgermeisterin der Stadt Linnich

Rathaus, Zimmer 204, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
donnerstags zusätzlich	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind diese Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <https://www.kreis-heinsberg.de> unter „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen ab 2017 und Öffentliche Verfahrensunterlagen“ veröffentlicht bzw. zugänglich.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gemäß § 21 Abs. 1 und 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 12.01.2024,

schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 354, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, äußern und Einwendungen erheben.

Die Auslegung des Antrags wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW i. V. mit § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW i. V. mit § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG die rechtzeitigen Äußerungen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die sich geäußert oder Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten auf ihn verzichtet haben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Äußerungen abgegeben oder Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen und Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.